

Datum: 24.10.2016

Tagesordnungspunkt: 16	Vorlage Nr. KT X/124
Thema: Abfallgebührenkalkulation 2017	
<u>Verfasser:</u> Dezernat: Abfallwirtschaftsbetrieb Abteilung: Name: Christian Gmeiner Harald Dengel	Helmut Riegger Landrat
Vorberatung 26.09.2016	Entscheidung 24.10.2016

Anlage: Gebührenvorschlag 2017

Antrag:

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 dem Kreistag einstimmig empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gebührenkalkulation 2017 für die Abfallgebühren 2017 wird zugestimmt.

Begründung zur Vorlage KT X/124

Für das Jahr 2017 wird keine grundlegende Gebührenanpassung bzw. Gebührenerhöhung vorgeschlagen. Die Jahresgebühren bei Haushalten und Gewerben sowie sonstigen Einrichtungen wie auch die Leerungsgebühren bleiben unverändert, wie schon bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 beschlossen (Kreistagsbeschluss 19.10.2015). Lediglich bei wenigen Selbstanliefer-Gebühren gibt es Preisanpassungen vor dem Hintergrund spezifischer teils drastisch gestiegener Verwertungskosten bei der Verwertung der Abfälle (Einzelheiten hierzu: siehe Vorlage TOP X 33. Änderung der Abfallsatzung).

Allgemeines zur Gebührenkalkulation

Nach §§ 9 und 10 des Landesabfallgesetzes und § 18 der Abfallsatzung des Landkreises Calw erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Calw zur Deckung seines Aufwandes für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren. Das Gebührenaufkommen muss den entstehenden Aufwand für die Abfallsammlung, -verwertung sowie der Entsorgung decken.

Zum Aufwand gehören neben den Kosten für das Einsammeln und Behandeln des Abfalls auch alle Kosten zur Vorbereitung, Einrichtung, dem Betrieb, der Rekultivierung und Nachsorge der Entsorgungsanlagen sowie alle Maßnahmen der Abfallverwertung und Abfallvermeidung.

Am 11.12.2000 hatte der Kreistag die Gründung einer Tochter- und einer Enkelgesellschaft beschlossen. Am 12.12.2000 wurde die AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH (AWG) sowie die Umwelt-Service Nordschwarzwald GmbH (USN) gegründet. Seit dem 01.01.2001 nimmt die AWG die operativen Tätigkeiten des Abfallwirtschaftsbetriebes wahr.

Für die Gebührenkalkulation bedeutet dies, dass die Kostenplanung der übertragenen Tätigkeiten seither bei der AWG erfolgt, wobei entsprechende Kostenerstattungen vom Abfallwirtschaftsbetrieb zu übernehmen sind. Dabei werden zwei Gruppen von Kostenstellen unterschieden:

- Kosten, die ausschließlich hoheitliche Aufgaben betreffen (alle Abfahren außer DSD-Ware) werden zu 100% an den AWB verrechnet.
- Aufgabenbereiche, die sowohl hoheitliche (Abfälle zur Beseitigung) als auch privatwirtschaftliche Tätigkeiten (Abfälle zur Verwertung von Gewerbebetrieben) betreffen, werden anteilig an den AWB verrechnet. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Tätigkeiten auf den Deponien und Recyclinghöfen. Anhand der angelieferten Abfallmengen wurde der Verteilungsschlüssel errechnet. Für das Jahr 2016 liegt er bei 20,1 % für privatwirtschaftliche Anlieferungen und bei 79,9 % für hoheitliche Anlieferungen. Kosten aus diesem Bereich werden, nachdem zuvor evtl. vorhandene Erlöse abgezogen werden, zu 79,9 % an den AWB weiterverrechnet.

Kostenstellen, die rein privatwirtschaftliche Tätigkeiten der AWG betreffen (z.B. DSD) werden nicht an den AWB weitergeleitet. Die Verrechnung von der AWG an den AWB erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Vertrag zwischen AWB und AWG sieht vor, dass die AWG für die Erbringung der Dienstleistungen an den AWB ein Entgelt erhält. Für das Jahr 2017 ist ein Entgeltaufschlag von 1,5 % (bezogen auf alle zu verrechnenden Kosten außer Deponiefolgekosten) vorgesehen.